6. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 28.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Harzburg vom 13.12.2011 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Allgemeines – Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ein Teilgebiet der Stadt Bad Harzburg ist als Sole-Heilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen, erhebt die Stadt einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 – Erhebungsgebiet – wird wie folgt neu gefasst:

Das Erhebungsgebiet des Kurbeitrages wird entsprechend der als Satzungsanlage 1 beigefügten Karte in Kurbezirk I und II eingeteilt.

Kurbezirk I: Das gekennzeichnete Erhebungsgebiet erstreckt sich bis zur Dr.-Heinrich-Jasper-Straße im Stadtteil Bündheim, wobei die nördlichen Anlieger der Dr.-Heinrich-Jasper-Straße einzubeziehen sind.

Kurbezirk II: Die gekennzeichneten Erhebungsgebiete erstrecken sich auf Schlewecke, Eckertal, den übrigen Bereich von Bündheim, den Teilbereich von Göttingerode (südlich der L 501), die Campingplätze Göttingerode und Wolfstein sowie Forstflächen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Bad Harzburg, den 28.03.2017

STADT BAD HARZBURG

A b r a h m s
Bürgermeister
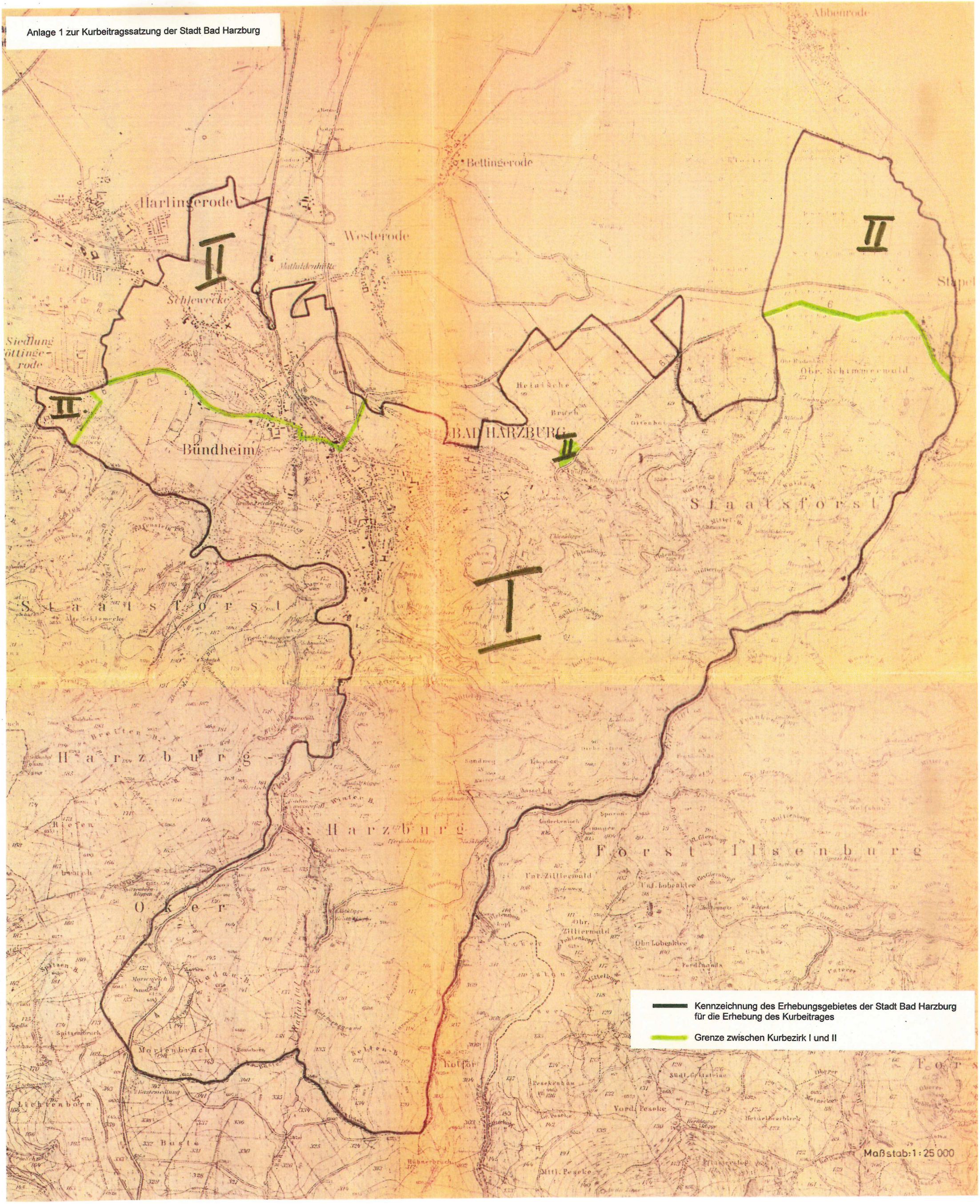
Anlage 1 zur Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Harzburg